

Satzung der Spielvereinigung Pleinting e.V.

Gültig ab 27.03.2022



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Spielvereinigung Pleinting e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Vilshofen an der Donau, Ortsteil Pleinting und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Passau unter der Nummer VR 795 eingetragen. Der Verein wurde als Turnverein am 02. Juli 1912 gegründet.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. vermittelt.
5. Die Farben des Vereins sind Grün-Weiß. Der Verein führt ein Vereinslogo mit den Vereinsfarben. Die Verwendung des Logos bedarf der Zustimmung durch dem /den 1. Vorsitzenden.

§ 2

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden, sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3

Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in der
 - a. Förderung des Breitensports, insbesondere im Jugendbereich
 - b. Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes
 - c. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen, kulturellen und geselligen Veranstaltungen
 - d. sachgemäßen Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Ordnungsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalieren – Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung,
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgabe ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten, spätestens bis 31.12. des Geschäftsjahres, nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vereinsausschuss kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und den Aufwendungsersatz nach Abs. 5 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, ist der Antragsteller schriftlich zu benachrichtigen. Eine Verpflichtung zur Angabe der Ablehnungsgründe besteht nicht.

4. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss.
5. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
6. Das passive Wahlrecht der Mitglieder ist
 - für den Vorstand und die Kassenprüfer die Vollendung des 18. Lebensjahres
 - für alle weiteren Ämter die Vollendung des 16. Lebensjahres
7. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter
2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. Wenn es drei Monate nach erfolgter schriftlicher Mahnung seine Beitragsrückstände nicht beglichen hat.
 - b. Beim Vorliegen von Tatsachen, die die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Hierüber entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. In der Zeit zwischen der Entscheidung des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

Gegen diesen Vereinsausschluss ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.

4. Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in 3 b) genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 250,00 € und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört gemäßregelt werden. Gegen diese Maßregelung ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.
5. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels Einschreibebrief zuzustellen.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Der Geldbeitrag darf nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird. Aufnahmegebühren können erhoben werden.
2. Über die Höhe und die Fälligkeit der Aufnahmegebühren und des Geldbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
3. Bei Neueintritt während des laufenden Kalenderjahres ist der gesamte Jahresbetrag sofort fällig.
4. Die Vereinsbeiträge werden aus verwaltungstechnischen Gründen bei Fälligkeit durch Bankeinzug abgebucht. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
5. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder der für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Stundungs- oder Erlassantrag entscheidet der Vorstand.
6. Bei einem begründeten Finanzbedarf kann der Verein die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschließen.
7. Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende erhalten eine beitragsfreie Mitgliedschaft ab dem 01. Januar der auf die Ehrung folgt.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Vereinsausschuss

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll grundsätzlich im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, auf Beschluss des Vereinsausschusses, oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe und des Zweckes dies beim Vorstand beantragen.
3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung im Vilshofener Anzeiger (PNP). Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern eingereicht werden.
5. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom weiteren Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
8. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
9. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - b. Wahl, Abberufung der Abteilungsleitungen, sowie des Anlagenbetreuers und mindestens fünf Beisitzern.
 - c. Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichts
 - d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung
 - e. Beschlussfassung über das Beitragswesen
 - f. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes
 - g. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10

Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a. dem Vorstand
 - b. den Abteilungsleitungen
 - c. dem Anlagenbetreuer
 - d. den Beisitzern
 - e. Vertreter der 1.Mannschaft (Spielführer)
2. Der Vereinsausschuss hat die Leitung des Vereins nach innen. Die einzelnen Aufgaben der Vereinsausschussmitglieder regelt eine Geschäftsordnung.
3. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Das Amt eines Vereinsausschussmitgliedes erlischt durch Niederlegung, Widerruf, Ausschluss aus dem Verein oder Ableben. Scheidet im Laufe der Amtszeit ein Mitglied des Vereinsausschusses aus, so wählt der Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Ausschussmitglied hinzu.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem / den 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassenleiter
 - d. dem Schriftführer
2. Die Mitgliederversammlung kann auch jeweils beschließen, dass eine „Doppelspitze“ aus zwei ersten Vorsitzenden gebildet wird. Der Vereinsausschuss wählt bei der Wahl einer Doppelspitze in seiner ersten Sitzung einen Geschäftsführenden Vorsitzenden.
3. Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die ersten Vorsitzenden jeweils allein, oder durch den 2. Vorsitzenden und den Kassenleiter gemeinsam vertreten. (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende und der Kassenleiter nur im Falle der Verhinderung der / des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind. Der / die Vorsitzenden ist / sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses gebunden.
5. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
6. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl nicht besetzt werden kann. Dies gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
8. Vorstandsmitglieder nach § 11 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

§ 12

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen, oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vereinsausschusses gegründet. Die bestehenden Abteilungen sind vor den Jahreshauptversammlungen mit Neuwahlen durch den Vereinsausschuss festzulegen.
2. Die Abteilung wird durch Ihre Leitung geführt. Die Abteilungsleitung kann aus mehreren gleichberechtigten Personen bestehen. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt und sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.

§ 13

Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Prüfung erfolgt nach dem buchhalterischen Jahresabschluss und rechtzeitig vor der jährlichen Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und schlagen die Entlastung des Kassenleiters vor.
2. Sonderprüfungen sind möglich
3. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
4. Die Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des Vereins, das sie prüfen, angehören.

§ 14

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Finanzordnung, eine Geschäftsordnung und eine Ehrenordnung.

Die Finanzordnung und die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

Die Ehrenordnung wird vom Vereinsausschuss mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen.

§ 15

Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,00 €/Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.
2. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich

zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

4. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
5. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
2. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
3. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Vilshofen an der Donau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Passau

§ 19

Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder der Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen, Männern und Divers besetzt werden.

§ 20

Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.03.2022 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Pleinting, den 27.03.2020


1.Vorsitzender, Berthold Drasch